

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 209/96

BESCHLUSS

vom

18. September 1997

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Dr. Kreft,
Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 18. September 1997

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 7. Zivilsenats des Saar-
ländischen Oberlandesgerichts vom
11. Juni 1996 - berichtigt durch Be-
schluß vom 25. September 1996 - wird
nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden der Klägerin auferlegt.

Streitwert: 2.603.078,65 DM.

G r ü n d e

Die Sache wirft ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzli-
cher Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmittel bleibt im End-
ergebnis ohne Erfolg (§ 554 b ZPO).

Im Ergebnis zutreffend hat das Berufungsgericht eine Haf-
tung des beklagten Landes für die in Rede stehenden Zinsen
aus dem Gesichtspunkt des Verzuges verneint. Mit dem Landge-

- 3 -

richt ist davon auszugehen, daß durch das Schreiben der Klägerin vom 16. Dezember 1987 ein Verzug des Beklagten nicht begründet wurde, weil die Bürgschaftsforderung zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig war. Bei einer Ausfallbürgschaft ist es Sache des Gläubigers, den Ausfall darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen (vgl. BGH, Urt. v. 12. Januar 1972 - VIII ZR 26/71, WM 1972, 335, 337). Dazu hätte im Streitfall gehört, daß die Klägerin deutlich machte, welche Sicherheiten sie für den Kredit erhalten hatte und welche Eingänge auf die Verwertung dieser Sicherheiten entfielen (vgl. Berufungsurteil. Bl. 11 unten). Auch nach Nr. 11 (bzw. - bei der Bürgschaft vom 25. Juni 1986 - Nr. 12) der Bürgschaftsbedingungen galt ein Ausfall als entstanden, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers erwiesen war und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder aus der Verwertung sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten waren. Dies letzte hatte die Klägerin jedenfalls im Dezember 1987 noch nicht nachvollziehbar dargelegt. Daß die Voraussetzungen der Nr. 12 (bzw. 13) der Bürgschaftsbedingungen bereits am 16. Dezember 1987 erfüllt waren, ist nicht vorgetragen. Es kann deshalb offenbleiben, ob dem Berufungsgericht bei der Auslegung dieser Bestimmung gefolgt werden könnte. Daß der Beklagte bis Ende 1992 anderweitig in Verzug gesetzt worden wäre, hat die Klägerin nicht dargetan. Sie hat das landgerichtliche Urteil, das sich mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

dieser Frage im einzelnen auseinandergesetzt und sie verneint hat, insoweit nicht mit ausgeführten Berufungsrügen angegriffen.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer